



Unterstützung
Integration tägliches Leben Kultur
Engagement Offenheit Gemeinschaft
Zu Hause leben Ankerpunkte im Quartier
Zusammengehörigkeit Wohlbefinden
Respekt **Teilhabe** aktive Beteiligung
Selbstbestimmung Leben Alter Wertschätzung
Sport Lebensqualität Partnerverbünde Menschen
Mitwirkung Gesellschaft Unterhaltung



Förderangebot

Miteinander und nicht allein.

Gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen im Umfeld von Pflegeeinrichtungen stärken und Altersisolation vermeiden.



Inhalt

Übersicht über das Förderangebot	5
Fördergegenstand	6
Zuwendungsempfänger	7
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	8
Antragsverfahren	8
Verwendungsnachweis und Berichtspflichten	9
FAQ – häufige Fragen	10
Ausgabenarten	10
Personalausgaben	11
Anteilige Förderung	12
Weitere Fragen	12
Kontakt	14

„Pflegeeinrichtungen fest im Quartiersleben verankern!“

Die soziale Teilhabe in der gewohnten Umgebung ist eine wichtige Grundlage für ein möglichst selbstbestimmtes und zufriedenes Leben. Wenn Pflegeeinrichtungen ihre Angebote und Kompetenzen für die Nachbarschaft öffnen, können sie mit ihren professionellen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten zu einem wichtigen Ankerpunkt im Quartier werden.

Durch diesen veränderten Blickwinkel schlagen die Pflegeeinrichtungen einen ganz neuen Weg ein und können sich explizit auch um ältere Menschen kümmern, die nicht in ihren Einrichtungen leben.

Um diesen Weg zu unterstützen, fördern wir insgesamt bis zu 60 Einrichtungen über drei Jahre.



Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Übersicht über das Förderangebot

Eines der Wesensmerkmale des demografischen Wandels ist die Zunahme von Ein-generationen- und Ein- und Zweipersonenhaushalten. Von den Haushalten, in denen über 80-jährige Menschen leben, sind 61,6 % Einpersonenhaushalte.

Mit steigendem Alter und bei Hochaltrigkeit nehmen (Mehrfach-)Erkrankungen und Unterstützungsbedürftigkeit zu. Neben den damit verbundenen hohen Anforderungen an die medizinische und pflegerische Versorgung geht damit ein deutlich erhöhtes Risiko von Alterseinsamkeit einher, die wiederum weitere gesundheitliche Risiken, Einbußen und Unterstützungsbedarfe nach sich ziehen könnte.

Ein früher Zugang zu dieser Personengruppe kann die sozialen Bezüge und die Selbstständigkeit erhalten und stärken. Dies sind wichtige Voraussetzungen für ein möglichst selbstbestimmtes und zufriedenes Leben in der gewohnten Umgebung. Pflegeeinrichtungen können hierzu mit ihren professionellen Begleitungs- und Unterstützungsangeboten und im Verbund mit ihren Versorgungspartnern wichtige Beiträge leisten, indem sie sich mit ihren Angeboten und Kompetenzen in die Nachbarschaft öffnen („Komm-Struktur“) und sich auch integrativ in den Stadtteil bewegen („Geh-Strukturen“).

Fördergegenstand

Gefördert werden die Weiterentwicklung und der Aufbau von professionellen Begleit- und Teilhabeangeboten für ältere Menschen. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten (s. häufige Fragen 04 und 05) zur Entwicklung und Koordinierung folgender Tätigkeiten:

- **Etablierung sozialräumlicher Partnerverbünde**, die gemeinsam sowohl ausreichende Kontaktmöglichkeiten zu isoliert lebenden oder von Einsamkeit bedrohten älteren Menschen haben als auch ausreichend attraktive Teilhabeangebote machen können, die grundsätzlich auch für stationär oder teilstationär gepflegte Menschen in Betracht kommen. Dazu zählen z. B.:
 - › ambulante Dienste,
 - › Tagespflegen oder Angebote zur Unterstützung im Alltag,
 - › kirchliche, soziale oder kommunale Akteure,
 - › Vereine und Initiativen mit gesundheitlichen, bildungsbezogenen, kulturellen oder sozialen Angeboten.
- **Systematische Kontaktaufnahme zu Menschen**, die außerhalb einer stationären Einrichtung leben, und ihnen soziale Kontakte anbieten.
- **Entwicklung und Vorhaltung von Teilhabeangeboten** in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie gemeinsam mit den Verbundpartnern, die auch von außerhalb der Einrichtung und im nahen Umfeld lebenden Menschen genutzt werden können. Anzustreben ist dabei jeweils ein möglichst gemeinsamer lebenspraktischer Mehrwert sowohl für bereits (teil-)stationär gepflegte als auch für noch nicht (teil-)stationär gepflegte Menschen mit einer auch räumlichen Einbeziehung des Stadtteils oder der Ortschaften. Beispiele dafür sind:
 - › Mittags- oder Kaffeetische,
 - › aktivierende kulturelle oder Bildungsangebote,
 - › gesundheitsfördernde Angebote wie Bewegungsangebote oder Angebote zur Stärkung der seelischen Gesundheit.

- **Entwicklung von Unterstützungsstrukturen** für Menschen, denen Teilhabe ermöglicht werden soll, z. B.:
 - › Initiierung von Fahrdiensten,
 - › Bereitstellung von Hilfsmitteln für das Erreichen von Angeboten,
 - › Einsatz von Honorarkräften zur Unterstützung.
- **Etablierung von Beratungs- und Informationsstrukturen**, sodass ältere Menschen bereits im Vorfeld einer Pflegebedürftigkeit mit Informationen und konkreten Unterstützungsmaßnahmen begleitet werden und mögliche Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme professioneller Beratungs- und Unterstützungsangebote abgebaut werden.

Zuwendungsempfänger

Träger vollstationärer oder teilstationärer Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI, die über einen Gesamtversorgungsvertrag gemäß § 72 Absatz 2 SGB XI verfügen oder beabsichtigen, diesen mit den Landesverbänden der Pflegekassen abzuschließen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 50.000 €.

Davon sind zu verwenden:

- 40.000 € für mindestens eine 50-Prozent-Stelle (s. häufige Fragen 05 und 06),
- 10.000 € für Sachausgaben.

Bei unterjährigem Projektbeginn erfolgt eine anteilige Berechnung. Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate und ist zunächst bis zum 31.12.2021 begrenzt. Eine Verlängerung auf die maximale Förderdauer kann auf Antrag spätestens im Haushaltsjahr 2021 erfolgen.

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag muss

- die Bedarfslage und den angestrebten Nutzen für die Zielgruppe darlegen,
- die Verbundpartner benennen und die erforderliche Gestaltungskraft im Stadtteil bzw. in den Ortschaften plausibel darlegen,
- sowohl lebenspraktische als auch kulturelle oder gesundheitsfördernde Teilhabeangebote vorsehen,
- integrative Aktivitäten und Angebote ebenso in der Einrichtung wie auch im Stadtteil oder in der Ortschaft enthalten.



Das Antragsformular ist unter www.mags.nrw/miteinander abrufbar.

Außerdem ist zusätzlich zum Antragsformular ein prägnantes Antragskonzept (Projektskizze) einzureichen, das die o. g. vier Punkte und die Ausführungen unter „Fördergegenstand“ ausreichend berücksichtigt (s. häufige Fragen 10).

Insgesamt besteht die Möglichkeit der Förderung von bis zu 60 Einrichtungen. Es wird angestrebt, dass 30 Einrichtungen im Rheinland und 30 Einrichtungen in Westfalen-Lippe gefördert werden. Hierbei soll eine ausgewogene Verteilung der Förderung von Einrichtungen aus Kreisen sowie kreisfreien Städten erfolgen.

Anträge werden nach der Reihenfolge ihres postalischen Eingangs bearbeitet. Wenn die o. g. Deckelung von 60 Einrichtungen erreicht wird, entscheidet bei zeitgleichem Eingang das Los über die Reihenfolge der Bearbeitung.

Die Anträge sind beim Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen, Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum postalisch einzureichen.

Verwendungsnachweis und Berichtspflichten

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Realkostenerstattungsprinzips gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Zusätzlich ist ein jährlicher Sachbericht mit einem standardisierten Vordruck zu erstellen. Außerdem wird halbjährlich eine onlinegestützte Befragung zum Projekt durchgeführt.

FAQ – häufige Fragen

Ausgabenarten

01. Welche Ausgabenarten sind vorgesehen?

Das Förderangebot sieht Festbeträge für zwei Ausgabenarten vor:

- Personalausgaben, max. 40.000 € pro vollem Jahr inklusive der direkten und indirekten arbeitsplatzbezogenen Sachkosten,
- projektbezogene Sachausgaben, max. 10.000 € pro Jahr.

02. Sind die ausgewiesenen Festbeträge (Ausgabenarten) gegenseitig deckungsfähig?

Grundsätzlich wird jede Ausgabenart einzeln abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können nicht benötigte Personalkosten auf Antrag in Sachkosten umgewidmet werden.

03. Muss bei der Ausgabenart „Sachausgaben“ ein Eigenanteil erbracht werden?

Nein. Sofern die Ausgaben die Ansätze unterschreiten, wäre die Differenz zu erstatten. Für die Ausgaben ist ein beleghafter Nachweis zu führen.

Beispiele:

- a. Tatsächliche Sachausgaben 11.000 € im Jahr = vollständiger Festbetrag in Höhe von 10.000 € steht zu.
- b. Tatsächliche Sachausgaben 9.000 € im Jahr = reduzierter Festbetrag in Höhe von 9.000 € steht zu, d. h. 1.000 € sind zu erstatten bzw. können nicht abgerufen werden.

04. Welche projektbezogenen Sachkosten werden übernommen?

Es werden die direkt im Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehenden Sachkosten übernommen (z. B. Kosten für Veranstaltungen, Fahrtkosten, Honorarkräfte).

Personalausgaben

05. Welche Personalkosten werden übernommen?

Die Personalkosten für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal, das eine einschlägige Qualifizierung aufweist (i. d. R. Bachelorabschluss, bspw. in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften o. ä.; Eingruppierung in den entsprechenden Tarifvertrag der Einrichtung analog zu TV-L EG 10). Der Betrag ist inklusive der direkten und indirekten arbeitsplatzbezogenen Sachkosten (z. B. IT- und Arbeitsplatzausstattung).

06. Welche Möglichkeiten sind hinsichtlich der Besetzung der Personalstelle denkbar?

Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass eine Person eingesetzt wird. Folgende Alternativen sind aber zulässig:

- c. Eine Stelle in Teilzeit mit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle für das Projekt.
- d. Zwei Fachkräfte teilen sich eine Stelle (auch mit unterschiedlichen Stellenanteilen möglich). Der Gesamtumfang für das Projekt muss mindestens 50 % einer Vollzeitstelle betragen.

Anteilige Förderung

07. Verändern sich die Festbeträge für die Ausgabenart „projektbezogene Sachausgaben“, wenn keine volle Stelle besetzt wird?

Nein, Sachkosten werden pro Jahr in Höhe von max. 10.000 € finanziert.

08. Was geschieht, wenn die Personalstelle (zeitweise) unbesetzt ist?

Die Gewährung der Festbeträge für die Personalausstattung ist an die tatsächliche Besetzung der Stelle gebunden. Bei nicht besetzter Stelle erfolgt eine anteilige Kürzung.

09. Verändern sich die Festbeträge, wenn die Förderung im Laufe des Jahres beginnt?

Ja, entsprechend anteilig zu je 1/12 pro Monat.

Weitere Fragen

10. Einzureichendes Antragskonzept

Die Bewilligungen erfolgen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der bewilligungsfähigen Förderanträge.

Bewilligungsfähig sind Förderanträge, in denen das einzureichende Antragskonzept den Fördergegenständen entspricht und die sonstigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Fehlt einem Förderantrag eine dieser Voraussetzungen, wird das Landeszentrum Gesundheit NRW im Rahmen einer Beratung hierauf hinweisen und Ihnen die Gelegenheit geben, einen modifizierten Förderantrag einzureichen, der den Anforderungen entspricht.

11. Für welchen Zeitraum kann eine Zuwendung beantragt werden?

Der Zuschuss kann für maximal drei Jahre gewährt werden. Die Laufzeit muss mindestens 24 Monate betragen.

12. Wann sind Verwendungsnachweise fällig?

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Zwischennachweis zu erbringen. Zum Projektende ist ein Verwendungsnachweis zu stellen (s. Ziff. 7.1, S. 2 ANBest-P). Zudem ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis auch ein jährlicher Sachbericht mit einem standardisierten Vordruck zu erstellen.

13. Welche Folgen hat es, wenn es innerhalb der Projektlaufzeit zu keinem Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrages gemäß § 72 Absatz 2 SGB XI kommt?

Sollten die Verhandlungen innerhalb der Projektlaufzeit wider Erwarten nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, bleibt die Förderung bestehen und es kommt in diesem Zusammenhang auch zu keinen Rückforderungen. Über den Verlauf der Verhandlungen ist im jährlichen Sachbericht ausführlich zu berichten. Wenn es zu einer konkreten Ablehnung eines Vertragsabschlusses kommt, besteht bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung die Möglichkeit einer Überprüfung im Rahmen der durch das MAGS NRW wahrgenommenen Rechtsaufsicht.

14. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Unter den Webadressen www.lzg.nrw.de und www.mags.nrw.de.

Kontakt

15. Wer hilft mir bei weiteren Fragen ...

- **... zum Antrag?**

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen unter
0234 / 91535-3301, miteinander@lzg.nrw.de.

- **... zum Bewilligungsbescheid?**

Die oder der im Bewilligungsbescheid benannte Sachbearbeiterin
oder Sachbearbeiter.

- **... zu den inhaltlichen Anforderungen?**

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen unter
0234 / 91535-3301, stefan.feuerstein@lzg.nrw.de oder das
MAGS NRW unter 0211 / 855-3063, ursula.teich@mags.nrw.de.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, Köln

Druck Hausdruck MAGS

Fotohinweis/Quelle RHEINDENKEN GmbH, Köln

© MAGS, September 2019

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden:

www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw